

2.

Noch eine Handschrift des *Speculum aureum de titulis beneficiorum ecclesiasticorum.*

Von

Dr. **Gustav Sommerfeldt** in Königsberg i. Ostpr.

Nach Wert und Inhalt hat Herr Geheimer Kirchenrat Th. Brieger in dieser Zeitschrift, Band XXIV, S. 138 das im Jahre 1404, fast gleichzeitig mit des Matthäus von Krakau bekannterem „*De praxi sive squaloribus curiae Romanae*“, entstandene „*Speculum aureum*“ auf Grund eines Kodex der Dresdener Hofbibliothek charakterisiert. Dafs unter den überaus zahlreichen Handschriften dieses *Speculum*s der Dresdener Kodex zu den jüngsten gehört, die davon überhaupt existieren, ist von mir in „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ Bd. XLIII, Seite 204 nachgewiesen worden. Mag nun Paul Wladimiri jener „*decretorum doctor Anglicus*“ sein, dem das *Speculum* mit Vorliebe zugeschrieben wird, oder Albert Engelschalk unter diesem Pseudonym sich verbergen, so besteht kein Zweifel, dafs Haller¹ sich im Unrecht befindet, wenn er in bezug auf das *Speculum* dem Breslauer Kodex I F 108 einen geringen Wert hat beimessen wollen. Auf diesem wird vielmehr neben dem ungefähr gleichaltrigen Kodex 594 der Bonner Universitätsbibliothek² der Text einer künftigen kritischen Ausgabe des *Speculum*s in erster Linie aufzubauen sein.

Sehr erwünscht bei dieser Sachlage ist es, dafs zugleich ein dritter Kodex, der ebenfalls die Datierung vom Jahre 1404 darbietet, und mit der Bonner und Breslauer Handschrift unverkennbar in naher Fühlung steht, sich vorgefunden hat: Danzig, Marienkirchenbibliothek Quart 35 (alte Zählung Quart 17), unfoliiert, Papier, von verschiedenen Händen des 15. Jahrhunderts herrührend. — Ohne Überschrift wird hier als Stück 4 unser Dialog mit dem Incipit „*Reverendissimis in Christo patribus*“ und dem Explicit „*pro ecclesie concilio generali etc.*“ gegeben. Auf der

1) J. Haller, Papsttum und Kirchenreform; vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. Berlin 1903. S. 498, Anm. 1.

2) A. Klette und J. Ständer, *Chirographorum in bibliotheca Bonnensi servatorum catalogus*. Bd. II. Bonn 1876. S. 170. Die Bezeichnung des Autors im Verzeichnis der Bonner Handschriften als „*Petri Averuni*“ ist ein Mißverständnis, das aus unrichtiger Lesung des im Explicit enthaltenen „*Aureum*“ hervorgegangen ist (Klette ebenda S. 205—206).

Innenseite des Vorderdeckels ist von Hand des 15. Jahrhunderts der Dialog bezeichnet als „De errore Romane curie“. „De squaloribus“ kommt in dem Kodex nicht vor, dagegen schließt sich als Stück 5 des Heinrich von Bitterfeld zu Prag entstandener Traktat an „Quod licite possit cottidie communicari laycus devotus“ (vgl. F. Hipler in Zeitschrift für die Geschichte des Ermlandes Bd. III, 1865, S. 214, Anm. 1).

Eine Vergleichung ergibt, daß die Lesarten fast überall mit denen von Bonn gleichartig sind. Am Schluß heißt es: „Qui eciam succedit pro cronica posteris ad cautelam, quo ad gesta in ecclesia hiis temporibus papa Bonifacio viiii, nacione Neapolitano, annis tunc fere 15 Romane ecclesie iam presidente, et scismate in ecclesia tunc iam ab annis 28 perdurante . . . arripuit negocium anno corrente nativitatis eiusdem domini 1404, et eodem domino sic dirigente complevit consulens toto desiderio ad obviandum malis univrsis pro ecclesie concilio generali etc.“

Die Provenienz der Danziger Handschrift, die auf Bonn zurückverweist, ist damit dargetan. Wir erwähnen noch, daß in der Einführung zu Beginn des Dialoges der Autor, gleichwie in den Handschriften von Bonn und Breslau, sich nicht als „Paulus“, sondern als „P. minimus“ bezeichnet hat.

Von dem Bonner Kodex 594 hat übrigens F. Bliemetzrieder in den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden“, XXVII, 1906, Seite 359—360 eine in etlichen Punkten genauere Beschreibung gegeben, als ich es seinerzeit getan hatte. Daß das Speculum aureum hier Blatt 2 bis 37 sich finde (Bliemetzrieder S. 359), ist indessen nicht ganz zutreffend. Es steht vielmehr auf Blatt 2 a bis 35 b, und Blatt 35 b sind auch die teilweise von anderer, erheblich späterer Hand geschriebenen Explicitbemerkungen anzutreffen, an die Bliemetzrieder alsdann S. 360 ungenaue Folgerungen geknüpft hat. Daß die Nachtragsbemerkungen in dem Kodex großenteils späteren Datums sind, ergibt sich u. a. auch daraus, daß in einer solchen, Blatt 320 des Kodex, der Bischof von Worms, Matthäus von Krakau, als schon verstorben bezeichnet wird, worauf von mir auch in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XVIII, 1903, S. 432 hingewiesen war. Der Tod des Matthäus ist am 5. März 1410 erfolgt.

Daß in dem Eingang des Speculums bei der Devotionsformel Blatt 2 des Bonner Kodex der Name „Petrus“ enthalten sei, wie Bliemetzrieder Seite 360, Zeile 7 behauptet, ist falsch. Die Handschrift hat dort nur „P.“, was mit demselben Recht zu Petrus wie zu Paulus ergänzt werden kann. J. Ständer, den Bliemetzrieder Seite 356 und 359 unrichtig Ständler nennt, hat auf eingelegtem Blatte des Kodex auf den Sachverhalt aufmerksam

gemacht. — Gewidmet ist das Speculum „toti clericali cetui per universum constituto“, mit Einschluss der Kardinäle und der sonstigen nennenswerten Würdenträger der katholischen Kirche, und ist als Zirkulartraktat aufzufassen, der zu dem Zweck geschrieben war, die in allen Schichten des Klerus so stark verbreitete Simonie zu bekämpfen. Daraus, dass die Kardinäle in der Widmung mitgenannt sind, die Folgerung ziehen zu wollen, wie Bliemetzrieder S. 360 es tut, dass das Speculum „augenscheinlich im Interim bis zur Wahl Innozenz' VII.“ (also nach dem 1. Oktober 1404) entstanden sei, ist methodisch verfehlt. Es verbietet sich Bliemetzrieders gesuchte und unhaltbare Interpretation außerdem aber auch durch die mehrerwähnte aus dem Kollegiatstift zu Glogau stammende Breslauer Handschrift und den Berliner Kodex Lat. 641, wo gesagt ist, dass das Speculum zur Zeit des Papstes Bonifaz IX. noch herausgegeben, diesem vorgelegt (presentatum) und von ihm bestätigt (confirmatum) sei. Vgl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XVIII, S. 424; 431 und Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XLIII, 1904, S. 205—206.

Die Handschrift Bonn 794, wo das Speculum Blatt 266 bis 294 enthalten ist, wird nur eine Abschrift aus Bonn 594, Blatt 2 bis 35 sein.

3.

Nachtrag zur Korrespondenz Aleanders während seiner ersten Nuntiatur in Deutschland 1520—1522.

Von

Dr. Paul Kalkoff in Breslau.

I. Briefwechsel mit den Vertrauten der Medici.

Die Depeschen Aleanders sind in ihrem Quellenwert selbst heute noch nicht erschöpft, obwohl sie nun seit zwanzig Jahren in einer mustergültigen Ausgabe¹ vorliegen. Freilich stellen sich

1) Th. Brieger, Aleander und Luther 1521. Die vervollständigten Aleanderdepeschen nebst Untersuchungen über den Wormser Reichstag. Gotha 1884. 8°.